

**2. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Heidenau  
(Bibliotheksbenutzungssatzung)**

**vom**

**29. Oktober 2015**

**Inhaltsverzeichnis:**

Artikel 1	Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Heidenau (Bibliotheksbenutzungssatzung)
Artikel 2	Neubekanntmachung
Artikel 3	In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) sowie aufgrund des § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Oktober 2015 folgende

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Heidenau (Bibliotheksbenutzungssatzung)**

beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Heidenau (Bibliotheksbenutzungssatzung)**

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Heidenau (Bibliotheksbenutzungssatzung) vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29. Oktober 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Im Rahmen dieser Satzung ist jeder berechtigt, die Stadtbibliothek mit ihren Angeboten zu nutzen und die bereitgestellten Medien zu entleihen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Jeder Benutzer der Stadtbibliothek Heidenau meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines anderen amtlichen Dokumentes zur Feststellung der Person und des Wohnsitzes an und erhält einen Benutzerausweis. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar.“

Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr meldet sich der Erziehungsberechtigte an. Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren benötigen zum Anmelden die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Mit dieser Einwilligung erkennt der Erziehungsberechtigte die Benutzungssatzung an und übernimmt ausdrücklich die Haftung für die Begleichung entstehender Gebühren und die Haftung im Schadensfall. Die schriftliche Einwilligung hat im Beisein eines/r Bibliotheksangestellten durch Unterschrift zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die vom Erziehungsberechtigten unterzeichnete schriftliche Einwilligung gemeinsam mit der Kopie des Personalausweises des Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung vorgelegt werden.“

Der Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Anmeldende bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zur Person und erkennt damit die Benutzungssatzung sowie die geltenden Gebühren an.“

Der Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Gemäß §§ 4, 11 und 12 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) werden von den Benutzern personenbezogene Daten zum Zwecke der Ausleihverbuchung erhoben und elektronisch gespeichert. Mit seiner Unterschrift bei der Anmeldung erteilt jeder Benutzer seine Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung und Speicherung seiner Daten zu bibliotheksinternen Zwecken. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Jede Änderung der personenbezogenen Daten hat der Benutzer der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.“

### 3. § 3 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Leihfrist beträgt:  
4 Wochen: für Bücher, Landkarten und Medienkombinationen  
2 Wochen: für Zeitungen und Zeitschriften, CD, MC, DR-ROM und Spiele  
1 Woche: für DVD's

Die Leihfrist kann zweimal vor ihrem Ablauf verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt. Die Leihfristverlängerung kann direkt in der Bibliothek, telefonisch oder online im Katalog erfolgen.“

Der Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Medieneinheiten, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr und nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken sowie über den Bibliotheksverbund Sachsen (BIBO-SAX) beschafft werden. Die dafür zu erhebende Gebühr richtet sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 5. Ein Rechtsanspruch auf Beschaffung besteht nicht.“

Der § 3 wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

„(7) Ein gültiger Benutzerausweis berechtigt auch zur Nutzung der Onlinebibliothek  
„Liesa“.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bei der Ausleihe hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medieneinheiten zu überprüfen sowie die entlehnten Medieneinheiten sorgfältig zu behandeln.“

Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.“

5. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungssatzung verstoßen, insbesondere die Ausleihfristen wiederholt überschreiten und entstandene Kosten nicht entrichten, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zu Beginn jeder Sitzung ist der Benutzerausweis beim Bibliothekspersonal zu hinterlegen. Mit Eintragung in eine Nutzungsliste erkennt der Nutzer die Nutzungsbedingungen an. Die Liste wird ausschließlich im Bedarfsfall zur Ermittlung des Verursachers von Schäden oder Urheberrechtsverletzungen sowie auf Anforderung der Strafverfolgungsbehörde genutzt.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 entfallen.

Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4.

Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 5.

Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 6.

Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 7.

Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 8 und wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Der Internet-Anschluss darf nicht kommerziell genutzt werden. Für Benutzer ist es untersagt, die Adresse der Stadtbibliothek Heidenau als Lieferadresse anzugeben.“

Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 9.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 Punkt 1.1 d) wird wie folgt geändert:

„d) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, Schüler, Wehrdienstleistende und Schwerbehinderte (mind. 80 %)	4,00 Euro“
---	------------

Der Absatz 1 Punkt 2.1 wird wie folgt geändert:

„2.1 Säumnisgebühren für alle Medieneinheiten (außer DVD) pro Medieneinheit und Ausleihtag	0,25 Euro“
--	------------

Der Absatz 1 Punkt 2.2 wird wie folgt geändert:

„2.2 Säumnisgebühren pro DVD und Ausleihtag	1,50 Euro“
---	------------

Der Absatz 1 Punkt 4 wird wie folgt geändert:

„4 Vormerkung einer ausgeliehenen Medieneinheit	0,50 Euro“
---	------------

Der Absatz 1 Punkt 5 wird wie folgt geändert:

„5 Fernleihe	
5.1 Fernleihe Deutscher Leihverkehr	4,00 Euro
5.2 Fernleihe BiboSax	2,00 Euro“

Der bisherige Punkt 7 entfällt.

Der bisherige Punkt 8 wird Punkt 7 und wird wie folgt geändert:

„7 Ausdrücke aus den bereitgestellten elektronischen Medien	
schwarz/weiß	0,10 Euro
farbig	0,15 Euro
(A4-Format, bei doppelseitigem Druck wird Vorder- und Rückseite als je eine Druckseite gewertet)“	

Der bisherige Punkt 9 wird Punkt 8.

Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Stadtbibliothek; im Übrigen derjenige, der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen worden ist. Im Fall des § 2 Abs. 2 Satz 2 ist der Erziehungsberechtigte der Gebührenschuldner.“

## **Artikel 2 Neubekanntmachung**

Der Bürgermeister kann den Wortlaut der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Heidenau (Bibliotheksbenutzungssatzung) in der ab dem In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Fassung im Amtsblatt der Stadt Heidenau „Heidenauer Journal“ bekannt machen.

## **Artikel 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidenau, den 30. Oktober 2015

J. Opitz  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungshinweis:**

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften ist gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den 30. Oktober 2015

J. Opitz  
Bürgermeister